

## **Stabilitätsgesetz 2014**

Das **Gesetz Nr. 147 vom 27.12.2013**, das **Haushaltsgesetz** ("legge di stabilità") für das Jahr **2014** ist am 1.1.2014 in Kraft getreten.

Noch vor Inkrafttreten wurden einige Bestimmungen des Haushaltsgesetzes mit Wirkung von DL 30.12.2013 Nr. 151, das seinerseits am 31.12.2013 in Kraft getreten ist, bereits abgeändert.

### **Zusammenfassung der wesentlichen steuerlichen Neuerungen**

In der Folge werden die wesentlichen steuerrechtlichen Neuerungen im Haushaltsgesetz für das Jahr 2014 zusammengefasst.

ARGUMENT	ZUSAMMENFASSUNG DER NEUERUNGEN
IRPEF- Absetzbeträge für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte	<p>Ab dem 1.1.2014 werden die IRPEF-Absetzbeträge für die Bezieher von: Einkünften aus unselbständiger Arbeit (jedoch nicht aus Renten); und einige gleichgestellte Einkünfte (z.B. die Vergütungen für die Mitglieder von Genossenschaften, die im Betrieb mitarbeiten, Stipendien, Vergütung für geregelte und dauerhafte Mitarbeit sowie Mitarbeit auf Projektbasis) angehoben.</p> <p>Die erhöhten Absetzbeträge können bei einem Gesamteinkommen von bis zu 55.000,00 Euro in Anspruch genommen werden; die Erhöhung verhält sich auf der Grundlage mathematischer Formeln umgekehrt proportional zum Einkommen.</p> <p>Die neuen Absetzbeträge werden von den Steuersubstituten im Rahmen bei der Bemessung der Steuereinhalte berücksichtigt.</p>
IRPEF- Absetzbeträge für bauliche Wiedergewinnungs- maßnahmen	<p>Der IRPEF-Absetzbetrag für bauliche Wiedergewinnungsmaßnahmen beträgt nun:</p> <p>50% für Aufwendungen im Zeitraum vom 26.6.2012 bis zum 31.12.2014; 40% für Aufwendungen im Zeitraum vom 1.1.2015 bis zum 31.12.2015.</p>
IRPEF- Absetzbetrag für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten	<p>Der IRPEF-Absetzbetrag von 50% für den Ankauf von Möbeln und "großen" Elektrogeräten (mit bestimmten Merkmalen), mit denen Wohnungen ausgestattet werden, in denen bauliche Wiedergewinnungsmaßnahmen durchgeführt werden, wird auch für Ankäufe bis zum 31.12.2014 gewährt.</p>
IRPEF/IRES- Absetzbeträge für Energiesparmaß- nahmen	<p>Für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden wird ein IRPEF/IRES-Absetzbetrag von:</p> <p>65% für Aufwendungen im Zeitraum vom 6.6.2013 bis zum 31.12.2014; 50% für Aufwendungen im Zeitraum vom 1.1.2015 bis zum 31.12.2015 gewährt.</p> <p>Für Maßnahmen, welche das Miteigentum an Kondominien oder aber alle Wohneinheiten in einem Kondominium betreffen, beläuft sich der</p>

	<p>Absetzbetrag auf:</p> <p>65% für Aufwendungen im Zeitraum vom 6.6.2013 bis zum 30.6.2015;</p> <p>50% für Aufwendungen im Zeitraum vom 1.7.2015 bis zum 30.6.2016.</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Absetzbarkeit von Leasingraten</p>	<p>Ab dem 1.1.2014 gelten für die Absetzbarkeit von Leasingverträgen kürzere Mindestlaufzeiten. Im besonderen:</p> <p>Für bewegliche Güter von Unternehmen (mit Ausnahme von Nutzfahrzeugen, die ausschließlich betrieblich verwendet werden, von Fahrzeugen im öffentlichen Personentransport und von PKWs, welche Mitarbeitern auch für die private Nutzung überlassen werden) beträgt die Mindestlaufzeit nunmehr <math>\frac{1}{2}</math> der "tabellarischen" Abschreibungsdauer (bisher <math>\frac{2}{3}</math>);</p> <p>Für Immobilien im Besitz von Unternehmen beträgt die Mindestlaufzeit statt <math>\frac{2}{3}</math> der "tabellarischen" Abschreibungsdauer mit einem Minimum von 11 und einem Maximum von 18 Jahren nunmehr 12 Jahre;</p> <p>Für Immobilien im Besitz von Freiberuflern beträgt die Mindestlaufzeit 12 Jahre</p>
<p>Aufwertung von Betriebsgütern</p>	<p>Unternehmen, welche die italienischen Grundsätze ordentlicher Buchführung anwenden (nicht IFSR/IAS) können nunmehr:</p> <p>Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter aufwerten, mit Ausnahme jener, deren Herstellung bzw. Handel den Inhalt der Unternehmenstätigkeit bildet; aufgewertet werden können auch Beteiligungen an beherrschten Gesellschaften und solche mit Beteiligungsverhältnis, welche im Jahresabschluss zum 31.12.2012 im Anlagevermögen ausgewiesen sind;</p> <p>Dazu muss eine Ersatzsteuer in Höhe von 16% (abschreibbare Güter) bzw. 12% (nicht abschreibbare Güter) der Aufwertung entrichtet werden.</p> <p>Für Unternehmen, deren Steuer- mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, muss die Aufwertung im Jahresabschluss zum 31.12.2013 erfolgen.</p> <p>Die Ersatzsteuer ist in drei gleichbleibenden und zinsfreien Raten abzuführen: Die erste Rate wird mit der Saldozahlung der Einkommensteuern für das Jahr 2013 fällig, die übrigen zum Zeitpunkt der Saldozahlung für die Jahre 2014 und 2015.</p>
	<p>Die Aufwertung wird steuerrechtlich anerkannt:</p> <p>Grundsätzlich ab dem Besteuerungszeitraum 2016;</p> <p>Im Hinblick auf Veräußerungsgewinne und –Verluste ab dem 1.1.2017.</p> <p>Der Nettobetrag der Aufwertung („saldo attivo di rivalutazione“) kann durch Zahlung einer weiteren Ersatzsteuer von 10% abgegolten werden.</p>
<p>Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen</p>	<p>Mit dem Haushaltsgesetz wird die Möglichkeit, nicht börsennotierte Beteiligungen und landwirtschaftliche wie Baugrundstücke "aufzuwerten" und somit steuerlich abzugelten, neuerlich vorgesehen; sie gilt bis zum 30.6.2014 und die Güter müssen zum 1.1.2014 außerhalb einer unternehmerischen Tätigkeit gehalten worden sein.</p> <p>Die Aufwertung setzt die Erstellung und Beeidigung eines Gutachtens durch einen dazu befähigten Freiberufler voraus;</p> <p>Die Aufwertung setzt auch die Abführung einer Ersatzsteuer voraus. Dabei fallen auf den im Gutachten angegebenen Wert folgende Steuersätze an: 4% für qualifizierte Beteiligungen und Grundstücke; 2% für nicht qualifizierte Beteiligungen.</p> <p>Die Ersatzsteuer muss:</p> <p>in einer einzigen Zahlung bis zum 30.6.2014;</p>

	<p>oder in drei jährlichen Raten entrichtet werden, die am 30.6.2014, 30.6.2015 und 30.6.2016 anfallen, wobei Zinsen in Höhe von 3% p.a. auf die zweite und dritte Rate anreifen.</p> <p>Steuerzahler, welche die betreffenden Anteile bzw. Grundstücke bereits in der Vergangenheit aufgewertet haben, können den seinerzeit entrichteten <b>Betrag von der jetzt abzuführenden Ersatzsteuer in Abzug bringen.</b></p>
Begünstigungen für landwirtschaftliche Kleinbetriebe	<p>Auch ab dem 1.1.2014 kommen (weiterhin) die Begünstigungen für landwirtschaftliche Kleinbetriebe ("piccola proprietà contadina") zur Anwendung.</p> <p>Die Übertragung von Grundstücken, die nach Maßgabe der geltenden urbanistischen Bestimmungen als landwirtschaftliche zu betrachten sind, und ihren Nebenflächen an Selbstbebauer („coltivatori diretti“) oder Landwirte im Hauptberuf („IAP“), die in der Rentenvorsorge der Landwirtschaft („previdenza agricola“) eingetragen sind, unterliegt somit nach wie vor:</p> <p>der Register- und Hypothekarsteuer zum Festbetrag von jeweils 200,00 Euro; der Katastersteuer von 1%.</p>
Sonstige Übertragungen von landwirtschaftlichen Grundstücken	<p>Ab dem 1.1.2014 unterliegen sonstige Übertragungen von landwirtschaftlichen Grundstücken - also nicht an Selbstbebauer („coltivatori diretti“) oder Landwirte im Hauptberuf („IAP“), die in der Rentenvorsorge der Landwirtschaft („previdenza agricola“) eingetragen sind - der Registersteuer in Höhe von 12%.</p>
Stempelsteuer auf Finanzanlagen	<p>Ab dem Jahr 2014 wird die Stempelsteuer auf Finanzanlagen ("prodotti finanziari“):</p> <p>von 0,15% auf 0,2% angehoben; der Mindestbetrag von 34,20 Euro kommt nicht mehr zur Anwendung; Der Höchstbetrag für Kunden, die keine natürlichen Personen sind, wird von 4.500,00 auf 14.000,00 Euro angehoben.</p>
IVAFE	<p>Ab dem Jahr 2014 wird die Vermögenssteuer auf Finanzanlagen im Ausland für in Italien ansässige natürliche Personen (IVAFE) von 0,15% auf 0,2% angehoben.</p>
Zahlung von Mieten für Wohnungen	<p>Die Mietzahlungen für Wohnungen (mit Ausnahme des Volkswohnbaus) dürfen nun ausschließlich:</p> <p>Mit Zahlungsmitteln erfolgen, welche die Verwendung von Bargeld ausschließen und die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsströme auch im Hinblick auf die Bestätigung der Vertragsbestimmungen zum Zwecke der Gewährung von steuerlichen Absetzbeträgen und Begünstigungen gewährleisten;</p> <p>Und dies unabhängig vom Betrag der Miete.</p>
Erhöhung der ACE	<p>Der Prozentsatz, mit dem die Erhöhung des Reinvermögens für die sog. ACE ("Aiuto alla crescita economica“) angesetzt wird, beträgt:</p> <p>4% für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2014; 4,5% für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2015; 4,75% für den Besteuerungszeitraum zum 31.12.2016.</p> <p>Bei den Vorauszahlungen in den Besteuerungszeiträumen zum 31.12.2014 und zum 31.12.2015 sind jedoch die ACE-Sätze des Vorjahres heranzuziehen. Die sog. ACE vermindert nicht die Bemessungsgrundlage für die INPS Beiträge. Dies sollte kein Nachteil sein, da durch die Einzahlung von höheren Beiträgen die Rentenposition für die Zukunft sicherlich gestärkt wird.</p>